



# Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

(Ausgabe 2015/5)

**Dienststelle München**

**Dienststelle Jena**

**Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**

**Postanschrift**

80297 München

07738 Jena

10958 Berlin

**Telefax**

+49 89 2195-2221

+49 3641 40-5690

+49 30 25992-404

**Telefon**

**Zentraler Kundenservice:**

**+49 89 2195-1000**

**Zahlungsempfänger:** Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

**Anschrift der Bank:** Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München

**Internet:**

<https://www.dpma.de>

## Inhaltsverzeichnis

I.	Wozu Verfahrenskostenhilfe? .....	3
II.	Für welche Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden?.....	3
III.	Welche Kosten können von der Verfahrenskostenhilfe umfasst sein?.....	3
IV.	Welchen Verfahrensbeteiligten kann Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden? .....	4
V.	Wie erhält man Verfahrenskostenhilfe? .....	4
VI.	Folgen der Einreichung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe .....	5
VII.	Wirtschaftliche Voraussetzungen der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe.....	5
VIII.	Werden die Kosten für weitere Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen bei der Entscheidung über Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt? .....	6
IX.	Kann man einen Anwalt nehmen? .....	6
X.	Welche Rechtsfolgen hat die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe?.....	6
XI.	Kann die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden? .....	6

Ergänzend zum Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Verfahrenskostenhilfe (Vordruck A 9541) wird in diesem Merkblatt auf die Besonderheiten in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt hingewiesen.

Nach § 129 des Patentgesetzes (PatG) wird in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 130 bis § 138 PatG Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Auch in Verfahren nach dem Gebrauchsmustergesetz (GebrMG - § 21 Abs. 2), dem Halbleiterschutzgesetz (HalbSchG - § 11 Abs. 2) und dem Designgesetz (DesignG - § 24) wird entsprechend den Vorschriften der §§ 130 bis 138 PatG vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof Verfahrenskostenhilfe gewährt. Der Antrag ist bei der Stelle einzureichen, die für das Hauptverfahren zuständig ist.

#### I. **Wozu Verfahrenskostenhilfe?**

Das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kostet Geld. Will ein Bürger ein Verfahren einleiten, betreiben oder sich an diesem beteiligen, muss er in der Regel die Verfahrenskosten zahlen. Beauftragt der Bürger einen Patent- oder Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte, muss er auch dessen Vergütung zahlen. Die Verfahrenskostenhilfe will den Bürgern, die diese Kosten nicht oder nur zum Teil aufbringen können, die Verfahrensführung ermöglichen.

#### II. **Für welche Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden?**

Das Deutsche Patent- und Markenamt gewährt Verfahrenskostenhilfe in

- Patenterteilungsverfahren,
- Einspruchsverfahren,
- Patentbeschränkungs- und –widerrufsverfahren,
- Gebrauchsmustereintragungsverfahren,
- Gebrauchsmusterlöschungsverfahren,
- Topografieeintragungsverfahren (HalbSchG),
- TopografieLöschungsverfahren (HalbSchG),
- Designeintragungsverfahren,
- Designnichtigkeitsverfahren

sowie zur Aufrechterhaltung des

- Patentschutzes,
- Gebrauchsmusterschutzes,
- Designschutzes.

Verfahrenskostenhilfe kann nicht gewährt werden in

- Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und
- Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt nach dem Markengesetz (MarkenG). (Gemäß § 81 a MarkenG kann aber im Verfahren vor dem Bundespatentgericht in Markensachen Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.)

#### III. **Welche Kosten können von der Verfahrenskostenhilfe umfasst sein?**

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe hat zur Folge, dass die Kosten des Verfahrens und die Vergütung eines beigeordneten Anwalts vollständig oder teilweise von der Staatskasse übernommen werden.

Die Gebühren für Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz (PatKostG) festgesetzt worden. Dazu gehören folgende Gebühren:

##### **In Patentsachen**

1. Anmeldegebühr (§ 34 PatG),
2. Recherchegebühr (§ 43 PatG),
3. Prüfungsantragsgebühr (§ 44 PatG),
4. Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG),
5. Jahresgebühren (§ 17 Abs. 1 PatG),
6. Verfahrenskosten im Einspruchsverfahren (§ 59 PatG) und im Verfahren zur Beschränkung und zum Widerruf des Patents (§ 64 PatG),
7. Beschwerdegebühr (§ 73 PatG).

##### **In Gebrauchsmustersachen**

1. Anmeldegebühr (§ 4 GebrMG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG),
3. Aufrechterhaltungsgebühren (§ 23 Abs. 2 GebrMG),
4. Verfahrenskosten im Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG),
5. Beschwerdegebühr (§ 18 GebrMG).

##### **In Topografieschutzsachen**

1. Anmeldegebühr (§ 3 HalbSchG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalbSchG i.V.m. § 123a PatG),
3. Verfahrenskosten im Löschungsverfahren (§ 8 HalbSchG),
4. Beschwerdegebühr (§ 4 Abs. 4 HalbSchG).

## In Designsachen

1. Anmeldegebühr (§ 11 DesignG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG),
3. Aufrechterhaltungs- und Erstreckungsgebühren (§§ 28, 21 DesignG),
4. Verfahrenskosten im Nichtigkeitsverfahren (§ 34a DesignG),
5. Beschwerdegebühr (§ 23 DesignG).

Mittellosen Verfahrensbeteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden, wenn ihr persönliches Erscheinen notwendig ist. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten auch unvermeidbare Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Die sonstigen Auslagen eines Beteiligten (z. B. Schreibkosten, Post- und Fernmeldeentgelte, Kosten eines Privatgutachtens) werden dagegen von der Verfahrenskostenhilfe grundsätzlich nicht erfasst. Auch eine Erstattung von Verdienstausschlag kommt nicht in Betracht.

## IV. Welchen Verfahrensbeteiligten kann Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden?

- dem Patentanmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht (§ 130 Abs. 1 PatG);
- Dritten, die einen Prüfungsantrag gemäß § 44 PatG stellen, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die Dritten ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können (§ 130 Abs. 6 PatG);
- dem Einsprechenden und dem gemäß § 59 Abs. 2 PatG beitretenen Dritten, wenn der Einspruch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen (§ 132 Abs. 2 PatG);
- dem Patentinhaber für die Jahresgebühren, im Einspruchsverfahren und im Verfahren zur Beschränkung und zum Widerruf des Patents (§§ 130 Abs. 1, 132 Abs. 1, 131 PatG);
- dem Gebrauchsmusteranmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Gebrauchsmusters besteht (§ 21 Abs. 2 GebrMG);
- dem Löschantragsteller im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§ 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Gebrauchsmusterinhaber für die Aufrechterhaltungsgebühren und im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren (§ 21 Abs. 2 GebrMG i.V.m. §§ 130 Abs. 1, 132 PatG);
- dem Topografieanmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung der Topografie besteht (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 130 Abs. 1 PatG);

- dem Löschantragsteller im TopografieLöschungsverfahren, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Topografieinhaber im TopografieLöschungsverfahren (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Designanmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Designs besteht (§ 24 DesignG);
- dem Designinhaber für Aufrechterhaltungsgebühren (§§ 24, 28 DesignG);
- dem Designinhaber im Designnichtigkeitsverfahren, wenn die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 24 DesignG);
- dem Antragsteller und dem gemäß § 34c DesignG beitretenen Dritten im Designnichtigkeitsverfahren, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§ 24 Satz 2 DesignG, § 132 Abs. 2 PatG).

## V. Wie erhält man Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein Antrag. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt (Anschrift siehe Kopf des Merkblatts) einzureichen und zu unterschreiben. Er muss erkennen lassen, für welches Verfahren die Verfahrenskostenhilfe beansprucht wird.

Die Verfahrenskostenhilfe ist für jeden Verfahrensabchnitt neu zu beantragen. So wirkt z. B. die für das Patenterteilungsverfahren bewilligte Verfahrenskostenhilfe nicht für das Einspruchsverfahren. Soll die Verfahrenskostenhilfe auch die Jahresgebühren bzw. Aufrechterhaltungsgebühren umfassen, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu erklären (§ 130 Abs. 1 Satz 2 PatG). Der Antrag muss erkennen lassen, für welches Verfahren bzw. für welche Jahres- und Aufrechterhaltungsgebühren Verfahrenskostenhilfe beantragt wird. Die Verfahrenskostenhilfe muss also für jedes Verfahren bzw. jede Jahres- oder Aufrechterhaltungsgebühr gesondert beantragt werden.

Dem Antrag ist außerdem der **amtliche Vordruck** "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" - siehe **Anlage** zu diesem Merkblatt - beizufügen (§ 136 PatG i.V.m. § 117 Abs. 2 und 4 Zivilprozessordnung). Bei mehreren Mitmeldern oder Mitinhabern muss zu jedem ein eigener Vordruck eingereicht werden. Diese Erklärung ist bei Anträgen des Patentanmelders oder Patentinhabers auch für den Erfinder vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht der Erfinder ist (§ 130 Abs. 4 PatG).

Das Deutsche Patent- und Markenamt verfügt mit der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe über Mittel, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden müssen. Es muss prüfen, ob ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht. Der Vordruck soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben sind von der Akteneinsicht ausgenommen, es sei denn, ein Dritter kann ein berechtigtes Interesse geltend machen.

Ebenfalls ist bei Anträgen des Patentanmelders die Erfinderbenennung (§ 37 PatG) beizufügen oder glaubhaft zu machen, dass der Anmelder zugleich der Erfinder ist.

Sofern die Beordnung eines Vertreters gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen (vgl. Abschnitt X.).

### **Wichtig:**

**Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen wird.**

**Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Verfahrenskostenhilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Dies droht Ihnen auch dann, wenn Sie während des Verfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens dem Deutschen Patent- und Markenamt wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.**

### **VI. Folgen der Einreichung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe**

Wird der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor Ablauf einer für die Zahlung einer Gebühr vorgeschriebenen Frist eingereicht, so wird der Lauf dieser Frist gehemmt bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, mit dem über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe entschieden wird (§ 134 PatG). Dies bedeutet, dass eine Gebühr, für die Verfahrenskostenhilfe beantragt ist, nicht gezahlt werden muss, bis über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe entschieden ist. Wenn der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt wird, so läuft die Frist erst einen Monat nach Zustellung des Beschlusses, mit dem der Antrag abgelehnt wird, weiter.

### **VII. Wirtschaftliche Voraussetzungen der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe**

Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn derjenige, der die Verfahrenskostenhilfe beantragt, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Ra-

ten aufbringen kann (§ 114 Satz 1 ZPO). Maßgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verfahrenskostenhilfeantrag. Ob ein Antragsteller ganz von der Zahlung der Verfahrenskosten zu entbinden ist oder sich in Form von monatlichen Ratenzahlungen daran beteiligen muss, richtet sich nach § 115 ZPO (nachfolgend abgedruckt). Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn die Verfahrenskosten gemäß § 115 Abs. 4 ZPO die Summe von vier Monatsraten übersteigen. Wenn die Verfahrenskosten vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen, können (außer in Designsachen) auf gesonderten Antrag so viele Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, wie notwendig sind, um die Voraussetzung des § 115 Abs. 4 ZPO zu erfüllen (§ 130 Abs. 5 PatG).

Im Folgenden wird § 115 ZPO wiedergegeben:

### **§ 115**

#### **Einsatz von Einkommen und Vermögen**

- (1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:
  1. a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;
  - b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
  2. a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
  - b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für eine Person ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
  3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
  4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;

5. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

- (2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.
- (3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

#### VIII. Werden die Kosten für weitere Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen bei der Entscheidung über Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt?

Gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 45 ZPO sind bei der Berechnung weitere Beträge vom Nettoeinkommen abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Solche besonderen Belastungen können auch Aufwendungen für weitere Schutzrechte oder Anmeldungen sein, soweit sie angemessen sind. Unangemessen sind allerdings solche Aufwendungen, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den Einkommensverhältnissen stehen.

#### IX. Kann man einen Anwalt nehmen?

Im Falle der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kann einem Antragsteller auf einen gesonderten Antrag ein zur Übernahme der Vertretung bereiter Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Erlaubnisscheininhaber seiner Wahl "beigeordnet" werden. Voraussetzung ist, dass die Beiordnung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich scheint (wobei je nach Schwierigkeit der Verfahren in den

einzelnen Schutzrechtsbereichen hieran unterschiedliche Voraussetzungen zu stellen sind) oder ein Beteiligter mit entgegengesetzten Interessen durch einen Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Erlaubnisscheininhaber vertreten ist (§ 133 PatG).

#### X. Welche Rechtsfolgen hat die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe?

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, dass die für den Fall der Nichtzahlung von Gebühren vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Dies gilt nur, wenn die Gebühr von der Verfahrenskostenhilfe erfasst ist (vgl. oben Abschnitt III.) und diese Rechtsfolgen noch nicht eingetreten sind (§ 130 Abs. 2 Satz 1 PatG). Rückständige und künftige Auslagen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bewilligungsbeschlusses vom Zahlungsverpflichteten gefordert werden (§ 130 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Beigeordnete Anwälte können Vergütungsansprüche gegen den Anmelder nicht geltend machen (§ 130 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

#### XI. Kann die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden?

Die Verfahrenskostenhilfe kann gemäß § 136 PatG in Verbindung mit § 124 ZPO aufgehoben werden, wenn

- der Antragssteller durch unrichtige Darstellung des Verfahrensgegenstandes die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
  - der Antragsteller absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat oder sich trotz Verlangens des Deutschen Patent- und Markenamts nicht darüber erklärt hat, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist;
  - die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Falle ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
  - der Antragsteller dem Deutschen Patent- und Markenamt wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift entgegen seiner Verpflichtung aus § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 ZPO absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
  - der Antragsteller länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate (nach § 115 ZPO) oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrags im Rückstand ist.
- (5) Die Verfahrenskostenhilfe kann nach § 137 PatG auch aufgehoben werden, wenn die angemeldete oder durch ein Patent geschützte Erfindung oder der

Gegenstand eines anderen Schutzrechts, hinsichtlich deren Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, durch Veräußerung, Benutzung, Lizenzvergabe oder auf sonstige Weise wirtschaftlich verwertet wird und die hieraus fließenden Einkünfte, die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblichen Verhältnisse so verändern, dass dem betroffenen Beteiligten die Zahlung der Verfahrenskosten zugemutet werden kann. Dies gilt auch, wenn seit der bestandskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind. Der Beteiligte, dem Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, hat jede wirtschaftliche Verwertung dem Deutschen Patent- und Markenamt anzuzeigen.

**Wichtig:**

**Sie sind während des Verfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet, dem Deutschen Patent- und Markenamt jede wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift un- aufgefördert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Deutschen Patent- und Markenamt mitteilen. Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.**